

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 13. Dezember 1979 folgende

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.**

beschlossen:

§ 1

Das 14-tägig erscheinende Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird Amtsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

§ 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erfolgen – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 09. Januar 1975 über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 13. Dezember 1979

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.